



Brüssel, den 3. Dezember 2021  
(OR. en)

14493/21

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0215(COD)**

CODEC 1564  
EF 372  
ECOFIN 1180  
SURE 43  
CONSOM 278

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014  
durch Verlängerung der Übergangsregelung für  
Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die  
über Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren  
(OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Juli 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 22. Oktober 2021 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>2</sup>
3. Das Europäische Parlament hat am 23. November 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Dok. 10817/21.

<sup>2</sup> Noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht.

<sup>3</sup> Dok. 14193/21.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 71/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---